

# Nutzungsordnung und Entgelttarif über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung – NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562), hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 20. Mai 2026 folgende Nutzungsordnung und den anliegenden Entgelttarif beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume sind kommunale Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Hansestadt Salzwedel. Diese dienen den Einwohnern, ortsansässigen Vereinen und Gruppen zu gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen, jugendfördernden und familiären Veranstaltungen.

Räume im Sinne der Nutzungsordnung befinden sich in folgenden Ortsteilen:

Chüttlitz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Buchwitz, Benkendorf, Ritze, Henningen, Barnebeck, Rockenthin, Pretzier, Klein Gartz, Riebau, Jeebel, Osterwohle, Liesten, Tylsen, Eversdorf, Klein Wieblitz, Langenapel, Cheine und Seeben.

Genauerer regelt die Übersicht über die Nutzungsentgelte nach Einrichtung unter Anlagen 1 und 2 dieser Nutzungsordnung.

- (2) Die Benutzung der kommunalen Einrichtungen soll vorrangig den Einwohnern, Vereinen und Verbänden der Hansestadt Salzwedel und deren Ortsteile gestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossen ist die Nutzung der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen für politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber. Auch ist eine Nutzung nicht möglich für Wahlwerbeveranstaltungen.
- (4) Die Zuständigkeit für die Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Räume regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verantwortlichen (Ortsbürgermeister oder die hierfür beauftragte Person).

## § 2

### Antrag auf Nutzung

- (1) Die Beantragung und Anmeldung der Nutzung hat bei dem Verantwortlichen der jeweiligen kommunalen Einrichtung zu erfolgen. Bei der Vergabe der Räume hat die Eigennutzung durch die Hansestadt (einschließlich ihrer Einrichtungen) Vorrang vor Veranstaltungen anderer Nutzer. Über die Nutzung ist mit der Hansestadt Salzwedel ein Nutzungsvertrag abzuschließen, welcher den Zweck der Nutzung, das Nutzungsentgelt sowie die Rechte und Pflichten einschließlich der Haftung des Nutzers regelt.

## § 3

### Überlassung und Vergabe der kommunalen Einrichtungen

- (1) Der Nutzer besichtigt den gegenwärtigen Zustand des Nutzungsgegenstands. Der Nutzungsgegenstand wird in dem vorhandenen und besichtigten Zustand von der Hansestadt Salzwedel übergeben und vom Nutzer übernommen. Über den Zustand des Nutzungsgegenstandes wird mit Vertragsbeginn ein Protokoll gefertigt, in welchem ggf. vorhandene Mängel aufgeführt und welches von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird. Spätere Einwendungen wegen bestehender Mängel sind ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzer erhält die im Übergabeprotokoll aufgeführten Schlüssel. Die unberechtigte Weitergabe, der Verlust oder Diebstahl sind der Hansestadt Salzwedel vom Nutzer unverzüglich bekannt zu geben. Der Nutzer haftet für dadurch entstandene Schäden. Nach Ablauf des abgeschlossenen Nutzungsvertrages ist/sind der/die Schlüssel unverzüglich an den Verantwortlichen zu übergeben. Bei Verlust haftet der Nutzer.
- (3) Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die Einrichtung nur im Rahmen dieser Nutzungsordnung benutzt wird und dass Beschädigungen der Einrichtung und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich dem Verantwortlichen für die jeweilige kommunale Einrichtung zu melden.
- (4) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet. Hierzu zählt auch eine vom Nutzer durchzuführende Reinigung des Nutzungsgegenstandes. Art und Umfang der Reinigung wird bei Vertragsabschluss mit dem Verantwortlichen genauer definiert um individuelle Eigenheiten des Nutzungsgegenstandes zu berücksichtigen (besondere Bodenbeläge und dergleichen). Vom Nutzer oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen sind durch den Nutzer fachgerecht zu beseitigen oder zu ersetzen.

## § 4

### Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Hansestadt Salzwedel entscheidet über die Anmeldung auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung.
- (2) Bei der Anmeldung sind die Personen zu melden, die für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich sind. Wenn neben dem Anmelder/Antragsteller (Nutzer) keine anderen Personen benannt werden, ist dieser für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich. Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (3) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung, die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, etwaige Schäden und Mängel unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (4) Die Nutzer haben zu gewährleisten, dass die Räumlichkeiten nicht leichtfertig verunreinigt werden, andernfalls haben sie die für die Reinigung entstehenden Kosten zu tragen. Ferner sind die Nutzer der Einrichtung zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Sie haben die kommunale Einrichtung nach der Nutzung gereinigt zu übergeben. Nach der Nutzung sind sämtliche elektrischen Geräte und Anlagen auszuschalten, die Fenster und Eingangstüren ordnungsgemäß zu verschließen. Die Abnahme der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch den Verantwortlichen.
- (5) Eine Überlassung der kommunalen Einrichtungen an Dritte ist nicht gestattet und hat den Ausschluss einer weiteren Nutzung zur Folge.

## § 5

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Verantwortliche in Absprache mit der Hansestadt Salzwedel für die jeweilige kommunale Einrichtung im Ortsteil aus. Er ist weisungsberechtigt und überwacht, dass die Räume und Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert, verschmutzt oder beschädigt und die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Verantwortlichen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahrenprognose oder dafür, dass die Räume nicht zu dem angegebenen Zweck genutzt werden, kann er die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit sofortiger Wirkung verfügen.

## § 6

### Haftung für Beschädigungen, Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Salzwedel für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedung, in und an dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung einschließlich eventuell beeinträchtigter Nachbargrundstücke verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungswert berechnet. Für festgestellte Schäden, die nicht gemeldet worden sind, wird der letzte Benutzer vor dem Feststellungszeitpunkt voll in Anspruch genommen.

Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
- (2) Eine Haftung der Hansestadt Salzwedel sowie ihrer Mitarbeiter bzw. Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Hansestadt und ihre Mitarbeiter bzw. Beauftragten haften ferner nicht, wenn Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Hansestadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht.
- (3) Der Nutzer stellt die Hansestadt frei von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen einschließlich des Inventars entstehen, bzw. entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftungsansprüche gegen die Hansestadt und deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte. Die dem Benutzer obliegende Haftpflicht fällt neben diesem dem Vorsitzenden der benutzenden Organisation bzw. dem Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung wahlweise (gesamtschuldnerisch) persönlich zu.
- (4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Hansestadt Salzwedel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Ist nach Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der kommunalen Einrichtung aus Gründen, die die Hansestadt nicht zu vertreten hat, eine Nutzung nicht möglich, so kann der Nutzer keinen Schadensersatz fordern.

## § 7

### Veranstaltungen

- (1) Die Nutzer haben dem Verantwortlichen für die jeweilige kommunale Einrichtung den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit er eventuell zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. ä. dürfen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen angebracht werden. Es ist hierbei grundsätzlich untersagt, Nägel, Haken usw. an/in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen anzubringen. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung der Benutzung unverzüglich vom Benutzer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (2) Die Gestellung einer eventuell erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache, sowie die Vorhaltung eines Verbandskastens ist Sache des Nutzers. Offenes Feuer ist in den Räumlichkeiten grundsätzlich verboten.
- (3) Ausgänge, Notausgänge sowie Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind ständig freizuhalten.
- (4) Die vereinbarte Benutzungszeit ist einzuhalten, die Räume sind nach Beendigung der Benutzung zu verlassen.
- (5) Aufgrund der entsprechenden Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist das Rauchen in allen Objekten verboten. Ausnahmen bilden lediglich die separat ausgewiesenen Raucherplätze im Freien (falls vorhanden).
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz einzuhalten. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass das Betreiben einer Beschallungsanlage oder musikalischen Darbietung angezeigt werden muss und diese nur so betrieben wird, dass dem Lärmschutz Genüge getan wird.  
  
Um eine Störung der Nachbarschaft und Nachtruhe zu vermeiden, ist ab 22:00 Uhr die Musik auf ein solches Maß zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigung entsteht. (Nachtruhe)
- (7) Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Verbrauchsmittel wie Toilettenpapier, Seife, Handtücher und Spülmittel sind vom Nutzer eigenständig mitzubringen. Reinigungsmittel für Geschirrspüler werden gestellt.
- (8) Abschließende Regelungen sind im Nutzungsvertrag festzuhalten.

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung der Hansestadt Salzwedel wird ein Nutzungsentgelt und eine Nebenkostenpauschale erhoben. Grundlage der Entgeltberechnung ist die Grundfläche des Raumes, entsprechend des Entgelttarifes gemäß Anlage 1. Da es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung handelt, wird das Nutzungsentgelt netto in Rechnung gestellt.
- (2) Die Nebenkostenpauschale beträgt 25 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes gemäß Anlage 1. Unabhängig vom Verzicht auf das Nutzungsentgelt ist die Nebenkostenpauschale grundsätzlich zu entrichten. Sie entfällt bei offiziellen Sitzungen der Ortschaftsräte, des Stadtrates und seiner Ausschüsse und bei Versammlungen der Ortsfeuerwehren, z.B. Jahreshauptversammlung.
- (3) Eine nicht abschließende Aufstellung der Einrichtungen ist in der Anlage 2 aufgeführt. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes wird als Tagespauschale erhoben.
- (4) Die Möglichkeit einer stundenweisen Nutzung besteht und kann einzelvertraglich vereinbart werden, zum Beispiel für Trauerfeiernveranstaltungen, mit zeitlicher Begrenzung auf bis zu 4 Stunden. Die Entgeltpauschale für die Kurzzeitnutzung wird gemäß Anlage 1 Kostengruppe V erhoben.  
Über diesen Zeitrahmen hinaus abgehaltene Veranstaltungen sind mit der Tagespauschale zu berechnen.
- (5) Bei kommerziellen Veranstaltungen wird ein Aufschlag von 100 % auf das zu erhebende Nutzungsentgelt nach Anlage 1 der Nutzungsordnung erhoben.
- (6) Gegenüber ortsansässigen Vereinen, gemeinnützig arbeitenden Gruppen, Vereinigungen freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Organisationen und Interessengruppen, welche die Räumlichkeiten für organisationsinterne Zwecke nutzen, wird kein Nutzungsentgelt berechnet. Gleiches gilt für offizielle Sitzungen der Ortschaftsräte, des Stadtrates und seiner Ausschüsse.  
Nutzungen, welche Gewinne erzielen sollen, fallen hierbei nicht unter o.g. Organisationsnutzung. Ferner liegt keine Organisationsnutzung vor bei Veranstaltungen oder Feierlichkeiten von überörtlichen Zusammenschlüssen der Vereine, gemeinnützig arbeitenden Gruppen, Vereinigungen freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Organisationen und Interessengruppen. Dies gilt auch, wenn die örtliche Organisation die Veranstaltung ausrichtet.
- (7) Die Heranziehung des Nutzungsentgeltschuldners erfolgt durch schriftliche Rechnungsstellung der Hansestadt Salzwedel.
- (8) Die Zahlung der Nutzungsentgelte und Nebenkostenpauschalen hat innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto der Hansestadt Salzwedel zu erfolgen.
- (9) Eine Kautions wird nicht erhoben.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01. Juni 2026 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 21. Mai 2026

gez. Meining

Bürgermeister

## Anlage 1

### **Nutzungsentgelt differenziert nach Raumgröße bzw. stundenweiser Nutzung und Nebenkostenpauschale**

Kostengruppe I	Räumlichkeiten bis 50 m <sup>2</sup>	40,00 EUR	Nebenkostenpauschale: 10,00 EUR
Kostengruppe II	Räumlichkeiten bis 100 m <sup>2</sup>	64,00 EUR	Nebenkostenpauschale: 16,00 EUR
Kostengruppe III	Räumlichkeiten bis 200 m <sup>2</sup>	80,00 EUR	Nebenkostenpauschale: 20,00 EUR
Kostengruppe IV	Räumlichkeiten über 200 m <sup>2</sup>	120,00 EUR	Nebenkostenpauschale: 30,00 EUR
Kostengruppe V	Nutzung bis 4 Stunden	30,00 EUR	Nebenkostenpauschale: 7,50 EUR

Anlage 2

Ortsteil	Größe	Kapazität in Personenanzahl	Kostengruppe
Chüttlitz	100 m <sup>2</sup>	30	II
Dambeck	200 m <sup>2</sup>	60	III
Mahlsdorf	190 m <sup>2</sup>	50	III
Stappenbeck	161 m <sup>2</sup>	50	III
Buchwitz	155 m <sup>2</sup>	60	III
Benkendorf	70 m <sup>2</sup>	50	II
Ritze	183 m <sup>2</sup>	60	III
Henningen	232 m <sup>2</sup>	100	IV
Barnebeck	124 m <sup>2</sup>	70	III
Rockenthin Saal	248 m <sup>2</sup>	100	IV
Rockenthin kl. Feierraum	102 m <sup>2</sup>	35	III
Rockenthin - beide Räume	313 m <sup>2</sup>	135	IV
Pretzier	220 m <sup>2</sup>	80	IV
Klein Gartz	152 m <sup>2</sup>	70	III
Riebau	124 m <sup>2</sup>	70	III
Jeebel	75 m <sup>2</sup>	30	II
Osterwohle	255 m <sup>2</sup>	90	IV
Tylsen	48 m <sup>2</sup>	40	I
Eversdorf	113 m <sup>2</sup>	60	III
Klein Wieblitz	90 m <sup>2</sup>	50	II
Liesten	221 m <sup>2</sup>	80	IV
Langenapel Saal	400 m <sup>2</sup>	250	IV
Langenapel kl. Feierraum	98 m <sup>2</sup>	30	II
FFW Cheine	65 m <sup>2</sup>	40	II
FFW Seeben	86 m <sup>2</sup>	50	II
Nutzung bis zu 4 Stunden			V